

Kostenbeschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Antragsgegner und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen:

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Schwarz und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin Denz-Kinzel am aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2015 am 27. April 2015 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners trägt die Antragstellerin.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner wird für notwendig erklärt.

Gründe:

- A. Das Nachprüfungsverfahren war einzustellen, weil die Antragstellerin ihren Antrag vom 10. März 2015 auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens in der mündlichen am 21. April 2015 zurückgenommen hat.
- B. Die Vergabekammer hat mithin nur noch über die Kosten zu entscheiden.
 - I. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Hat sich - wie hier - der Antrag durch Rücknahme erledigt, ist nach § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB die Gebühr zu halbieren. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB. Da die Antragstellerin kein Angebot abgegeben hat, geht die Vergabekammer von der Kostenschätzung des Antragsgegners aus. Unter Anwendung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer zu Grunde legt, ist die volle Gebühr von Euro zu halbieren, sodass die Gebühr 1.560,00 Euro beträgt. Gemäß § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB ist eine weitere Reduzierung der Gebühr in der Sache nicht angezeigt, da die mündliche Verhandlung vor der Vergabekammer stattgefunden hat.
 - II. Gründe, die die Antragstellerin von der Kostentragungslast befreien könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich, §128 Abs. 3 Satz 5 GWB.
 - III. Da die Antragstellerin den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zurückgenommen hat, hat sie auch nach § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, ohne dass Billigkeitserwägungen hier eine Rolle spielen.
 - IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB, § 80 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Denz- Kinzel
Ehrenamtliche Beisitzerin

Markus Schwarz
Hauptamtlicher Beisitzer